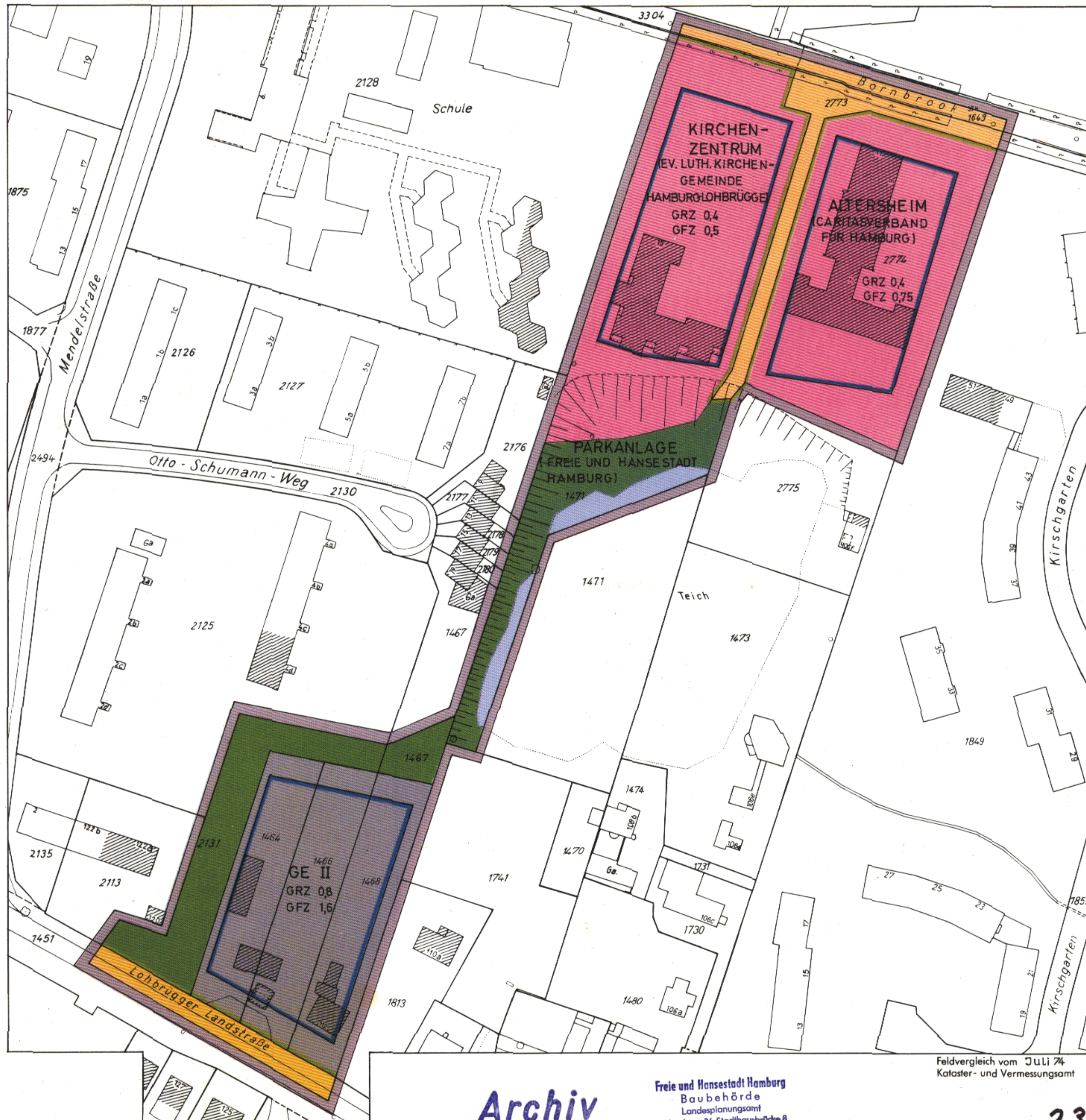




BEBAUUNGSPLAN LOHBRÜGGE 55

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GEWERBEZONEN

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHLE

GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

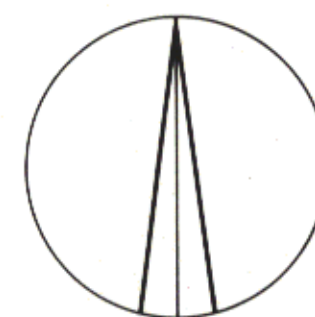
VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968

(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 1. Juli 1975

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks-
und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der An-
wohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

LOHBRÜGGE 55

BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEIL 601

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Juli 74
Kataster- und Vermessungsamt

23781

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

lassen, wenn sie einem der nach Satz 1 zugelassenen Bewerber in dem nach den §§ 2 bis 6 der Fachhochschul-Zulassungsverordnung ermittelten Rang vorgehen. Diese Bewerber sind auf die Höchstzahl des folgenden Semesters anzurechnen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 55

Vom 1. Juli 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 55 für den Geltungsbereich Lohbrügger Landstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 2131, über das Flurstück 1467, Westgrenze des Flurstücks 1471 der Gemarkung Lohbrügge — Bornbrook — Ostgrenze des Flurstücks 2774, Südgrenzen der Flurstücke 2774 und 2773, über das Flurstück 1471, Ostgrenzen der Flurstücke 1467 und 1468 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1975.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B - Telefon: 24 69 49.
Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 28,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).
Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.